

Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	II
1. Allgemeine Hinweise	1
2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kundenverhalten	1
2.1 Identifizierung.....	1
2.2 Verkaufsgespräch und Vertragsabschluss	1
3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung eines Fahrzeugs	2
3.1 Barzahlung.....	2
3.2 Nutzung des Händlers für Geldtransfers.....	2
3.3 Auslandsbezug.....	2
3.4 Weitere Auffälligkeiten.....	3
4. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den handelnden Personen	3
4.1 Natürliche Personen	3
4.2 Juristische Personen/Unternehmen	3
5. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung von Dritten	3
5.1 Beim Kauf	3
5.2 Nach dem Kauf	4
6. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Export von Fahrzeugen	4
6.1 Handelsdokumente.....	4
6.2 Transportroute und Transportziel.....	4
7. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen	4
8. Sonstige Auffälligkeiten	5
9. Beispieltypologie: Strohmanngeschäfte mit hochpreisigen Fahrzeugen	5
10. Beispielmeldungen	6
Merkblatt	9

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Informationen beinhalten typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung standen und als solche besonders auffällig geworden sind. Sie sollen die zur Meldung Verpflichteten sensibilisieren und ihnen für das Erkennen möglicher Taten als sogenannte Anhaltspunkte dienen.

Etwaige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung der Anhaltspunkte und Typologien richten Sie bitte per E-Mail an A422.gzd@fiu.bund.de.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Allgemeine Hinweise

Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und damit die Notwendigkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung können insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden Merkmale bestehen.

Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handeln könnte, soll nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen. Der gesamte vorliegende Sachverhalt sollte im Kontext betrachtet und in seiner Gesamtheit bewertet werden.

Die aufgeführten Anhaltspunkte sind nicht abschließend. Ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kann sich im Einzelfall auch aus weiteren Anhaltspunkten ergeben. Nicht in jedem Einzelfall reicht das Vorliegen eines der genannten Anhaltspunkte aus, um einen relevanten Verdacht zu begründen.

Zur weiteren Information wird im Übrigen auf die anderen durch die FIU veröffentlichten Typologie- und Anhaltspunktepapiere verwiesen.

2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kundenverhalten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

2.1 Identifizierung

- Eine Identifizierung wird verzögert (z. B. werden Nachweise zur Identität versprochen, aber nicht nachgereicht).
- Das Vorhaben/Geschäft wird abgebrochen, sobald eine Identifizierung verlangt wird oder Nachfragen zu einer bereits erfolgten Identifizierung gestellt werden.
- Es werden nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte erteilt.
- Es werden zur Identifikation erkennbar gefälschte Dokumente oder Kopien von schlechter Qualität (z. B. per E-Mail) vorgelegt.
- Es werden keine Nachweise zur Identität der wirtschaftlich berechtigten Person erbracht (also zur Person, in deren Auftrag das Fahrzeug erworben wird).
- Die interessierte Person verhält sich unkooperativ bzw. aggressiv, obwohl ihr erklärt wird, dass es sich bei den Maßnahmen um gesetzliche Pflichten handelt.

2.2 Verkaufsgespräch und Vertragsabschluss

- Direkter Kontakt wird, über das übliche Maß hinaus, vermieden.
- Es wird nur geringes Interesse am Fahrzeug selbst (Zustand, Ausstattung, usw.) gezeigt, lediglich der Erwerb steht im Vordergrund.
- Es wird versucht ein engeres Vertrauensverhältnis als üblich aufzubauen.
- Es wird auf einen schnellen Abschluss des Kaufgeschäfts gedrängt, anschließende Überweisung des Kaufpreises sowie Auslieferung des Fahrzeugs. Allerdings fehlen noch Personendaten oder die Ausweisdokumente.
- Es sollen kurzfristig Änderungen im Kaufvertrag vorgenommen werden - z. B. Änderung des Zahlungswegs (bar/unbar) oder Änderung der Vertragspartei im Kaufvertrag (Beispiel: Nach

Kaufvertragsabschluss soll der Kaufvertrag auf andere, bislang nicht involvierte natürliche oder juristische Personen umgeschrieben werden).

- Die interessierte Person erteilt widersprüchliche Auskünfte zum Geschäftszweck bzw. -inhalt ihres Unternehmens.
- Die interessierte Person wechselt häufig die angegebenen Wohnanschriften und Telefonnummern bzw. korrigiert mehrfach Angaben zur Identität.

3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung eines Fahrzeugs

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

3.1 Barzahlung

- Der Kaufpreis von hochpreisigen Fahrzeugen wird zu einem erheblichen Teil bzw. komplett in bar gezahlt.
- Über juristischen Personen werden ohne plausible Begründung höhere Bargeldzahlungen abgewickelt.
- Das Bargeld wird bereits zur Angebotseinholung mitgebracht.
- Die Zahlung bzw. Anzahlung erfolgt in ungewöhnlicher Stückelung (z. B. nur 10er, 20er und 50er Banknoten; zerknitterte oder abgenutzte Scheine).
- Die für den Kauf des Fahrzeuges vorgesehenen Barmittel werden auf unübliche Weise transportiert (z. B. in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen).
- Die Bezahlung erfolgt in bar, obwohl im Kaufvertrag „Überweisung“ als Zahlungsart festgelegt wurde.
- Die Anzahlung des Kaufpreises erfolgt per Überweisung. Der Restbetrag wird bei Abholung des Fahrzeugs entgegen der Absprachen in bar bezahlt.

3.2 Nutzung des Händlers für Geldtransfers

- Kaufverträge oder diesbezügliche Anzahlungen sollen rückabgewickelt werden, wobei veränderte Rückzahlungsmodalitäten verlangt werden. Deswegen anfallende Vertragsstrafen werden widerspruchslos akzeptiert.
- Es erfolgt eine Umstellung von Kauf auf Leasing nach einer Anzahlung des Kaufpreises in bar. Die Erstattung der Anzahlung hingegen soll auf ein Konto erfolgen.
- Nach einer Überweisung wird eine Rückzahlung des Geldes auf ein vom Ursprungskonto abweichendes Konto gewünscht.

3.3 Auslandsbezug

- Die Überweisung des Kaufpreises erfolgt aus dem Ausland, obwohl kein diesbezüglicher Bezug der Käuferin oder des Käufers erkennbar ist, die Hintergründe sind unklar.
- Die Überweisung des Kaufpreises erfolgt aus einem Land, das als Offshore-Finanzplatz/Steuerose bzw. Hochrisikoland bekannt ist, insbesondere wenn die kontoführende Person eine juristische Person ist.
- Der Kaufpreis wird in einer fremden Währung gezahlt.

3.4 Weitere Auffälligkeiten

- Die Rechnungsbeträge werden unverzüglich gezahlt, obwohl der erkennbare wirtschaftliche Hintergrund der Käuferin oder des Käufers dies nicht zulässt.
- Länger bekannte Kundinnen oder Kunden ändern plötzlich ihr Verhalten im Hinblick auf das Zahlungsmittel ohne plausiblen Grund.
- „Smurfing“: Bei einer Überweisung des Kaufpreises erfolgt die Zahlung ohne plausiblen Grund in mehreren Tranchen bzw. bei einer Barzahlung erfolgt die Zahlung in mehreren Tranchen jeweils unter 10.000 €.

4. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den handelnden Personen

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

4.1 Natürliche Personen

- Es liegen Erkenntnisse aus den Medien oder anderen Quellen vor, dass die interessierte Person in Straftaten verwickelt sein könnte.
- Die Unterschriften auf Kaufvertrag und Ausweis stimmen nicht überein. Die Abweichung kann nicht plausibilisiert werden.
- Das Alter bzw. der wirtschaftliche Hintergrund der Person passen nicht zum Kaufgeschäft (z. B. eine in Ausbildung befindliche Person kauft ein hochpreisiges Fahrzeug, oder eine Person kauft über die Zeit wiederholt hochpreisige Fahrzeuge).

4.2 Juristische Personen/Unternehmen

- Die Bestandsdauer bzw. der wirtschaftliche Hintergrund der juristischen Person passen nicht zum Kaufgeschäft (z. B. eine neu gegründete Unternehmensgesellschaft kauft ein hochpreisiges Geschäftsfahrzeug oder eine Firma kauft ohne diesbezüglichen Geschäftszweck über die Zeit wiederholt hochpreisige Fahrzeuge).
- Der Kauf erfolgt durch undurchsichtige, komplexe Unternehmensstrukturen (Briefkastenfirmen, Mantelgesellschaften). Der oder die wirtschaftlich Berechtigte kann nicht oder nur mit hohem Aufwand ermittelt werden.
- Beauftragung/Vollmacht/Vertretung für die auftretende Person liegt nicht vor oder die darin enthaltene Unterschrift passt nicht zur Unterschrift im Ausweis.

5. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung von Dritten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

5.1 Beim Kauf

- Die vermeintlich kaufende Person kommt in Begleitung. Der Grund für die Begleitung ist nicht ersichtlich (z.B. Dolmetschertätigkeit) und diese Begleitung beeinflusst den Geschäftsabschluss bzw. übernimmt das eigentliche Zahlungsgeschäft.
- Die anwesende Person tritt im Namen einer abwesenden, eigentlich kaufenden Person auf. Der Kaufvertrag soll auf die eigentlich kaufende Person ausgestellt werden. Deren Daten werden jedoch trotz mehrmaligen Nachfragens nicht übersandt bzw. ist sie unter der angegebenen Adresse, Telefonnummer oder E-Mail nicht zu erreichen.

- Der Kaufpreis wird ganz oder zu einem erheblichen Teil ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt, z. B. erfolgt die Überweisung von einem Konto, das nicht auf den Namen der kaufenden Person läuft.
- Ohne erklärbaren Grund soll das Fahrzeug auf eine andere, nicht erkennbar in Bezug zur kaufenden Person stehenden Person zugelassen werden. Insbesondere war diese Person in aller Regel auch nicht in den Verkaufsprozess mit einbezogen bzw. nicht anwesend.

5.2 Nach dem Kauf

- Die Lieferung des Fahrzeugs erfolgt an eine abweichende Adresse, die nicht in Verbindung zur Käuferin oder zum Käufer steht.
- Die Abholung des Fahrzeugs erfolgt durch eine dritte Person, die in keiner nachvollziehbaren Verbindung zur eigentlichen kaufenden Person steht.
- Die auftretende Person handelt z. B. bei hochpreisigen Reparaturen von Trucks, Oldtimern oder Sportwagen im Namen der eigentlichen Eigentümerin oder Eigentümer. Sie hat weder eine Vollmacht, noch steht die Person in direkter Beziehung zur Eigentümerin oder zum Eigentümer (z. B. Arbeitnehmer oder LKW-Fahrende). Es wird nur der Ausweis der Besitzerin oder des Besitzers vorgelegt.

6. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Export von Fahrzeugen

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

6.1 Handelsdokumente

- Die vorgelegten Handelsdokumente (z. B. Gelangensbestätigungen, Frachtbriefe oder andere Sendungs- und Ausfuhrbelege) wurden offensichtlich gefälscht.
- In den Rechnungen und Handelsdokumenten befinden sich widersprüchliche Angaben.
- In den Angaben der Handelsdokumente fallen Unstimmigkeiten auf, die nicht durch gängige Verständnisschwierigkeiten beim Ausfüllen der Formulare erklärt werden können (Beispiel: Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) in den Frachtpapieren oder Ausfuhrbelegen stimmt nicht mit der FIN des tatsächlich verkauften Fahrzeugs überein).

6.2 Transportroute und Transportziel

- Der Transport des Fahrzeugs erscheint als wirtschaftlich nicht sinnvoll, z. B. wegen der Wahl eines teureren bzw. umständlicheren Transportmittels oder wegen des Exports in ein Land mit sehr hohen Einfuhrabgaben.
- Die Transportroute erfolgt über mehrere Länder ohne plausiblen wirtschaftlichen Grund.

7. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Es wird bekannt, dass die vertragliche Leasingnehmerin oder der vertragliche Leasingnehmer durch Nutzungsverträge Dritten die dauerhafte Fahrzeugnutzung ermöglicht (z. B. bei Werkstattbesuchen).

- Es wird bekannt, dass die Leasing- oder Finanzierungsraten durch Dritte aus Ländern, die dem Händler als Offshore-Finanzplätze/Steuerparadiesen bzw. Hochrisikoländern bekannt sind, beglichen werden.
- Leasing- oder Finanzierungssonderzahlungen werden in bar gezahlt.
- Zahlung von Finanzierungs- oder Leasingablösen bei einer erheblichen Verkürzung der Laufzeit des Leasingvertrages.

8. Sonstige Auffälligkeiten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Fehlender Ortsbezug (z. B. bei gängigen Neuwagen, wenn die gewählte Filiale keine außergewöhnlichen Leistungen anbietet, die die Standortwahl rechtfertigen würden; es wird keine Begründung zur Standortwahl gegeben).
- Es werden Sammeladressen oder Postfächer verwendet.

9. Beispieltypologie: Strohmanngeschäfte mit hochpreisigen Fahrzeugen

Während eines kurzen Zeitraums werden mehrere hochpreisige Neuwagen (v. a. aus dem Luxussegment) durch eine Einzelperson oder ein Einzelunternehmen erworben, häufig über Handelsvertreter aus unterschiedlichen Teilen der Bundesrepublik.

Der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der auftretenden Kaufenden liegt außerhalb des reinen Fahrzeughandels, häufig sind die Unternehmen im Geschäftszweck sehr breit aufgestellt (z. B. Unternehmensberatung, Im- und Export von Gütern aller Art, Handwerksbetriebe oder Autoteileverkauf).

Über Open-Source-Recherchen und Wirtschaftsdatenbanken erhältliche Informationen zeigen, dass die Kaufenden i. d. R. eine schlechte Bonität oder Auffälligkeiten in den Jahresabschlüssen (z. B. negatives Eigenkapital, Verlust in der GuV, etc.) aufweisen und somit der Erwerb der hochpreisigen Kfz in einem auffälligen Missverhältnis zu der wirtschaftlichen Situation der Kundschaft steht.

Ein Bezug zum eigentlichen Geschäftszweck ist i. d. R. nicht erkennbar, z.B. entspricht der Fahrzeugtyp nicht einem „für die Branche gängigen Modell“. Dies führt zu der Vermutung, dass die Kaufenden als Strohleute für Dritte handeln, diese nicht preisgeben und somit auch die letztendliche Mittelherkunft der Gelder unbekannt ist. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, dass in Einzelfällen beobachtet wurde, dass die Fahrzeuge (wenn überhaupt) nur für wenige Wochen auf die ursprünglich kaufende Person zugelassen wurden und dann einer anderen Verwendung zugeführt wurden.

Entsprechende Anhaltspunkte, die in Kombination ausreichend für eine Verdachtsmeldung sein können:

- Die Bestandsdauer bzw. der wirtschaftliche Hintergrund der juristischen Person passen nicht zum Kaufgeschäft (z. B. eine neu gegründete Unternehmensgesellschaft (UG) kauft ein hochpreisiges Geschäftsfahrzeug, oder eine Firma kauft ohne diesbezüglichen Geschäftszweck wiederholt hochpreisige Fahrzeuge).

- Das Alter bzw. der wirtschaftliche Hintergrund der Person passen nicht zum Kaufgeschäft (z. B. eine in Ausbildung befindliche Person kauft ein hochpreisiges Fahrzeug, oder eine Person kauft wiederholt hochpreisige Fahrzeuge).

10. Beispielmeldungen

Die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte und Analyseerkenntnisse stellen Beispiele aus der Praxis der FIU dar. Um weder Rückschlüsse auf die Meldenden noch auf die gemeldeten natürlichen und juristischen Personen zu erlauben, werden die Sachverhalte jeweils verfremdet und teils stark verkürzt dargestellt.

Beispielmeldung 1	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Ein Kunde aus dem EU-Ausland nimmt Kontakt zum Fahrzeughändler über eine Internetplattform auf, auf der das zu kaufende Fahrzeug eingestellt wurde. Die Kaufabwicklung läuft telefonisch und per E-Mail ab. Der Kunde erscheint nie persönlich beim Händler und die übersandte Kopie des Ausweises ist nicht beglaubigt. Der Kaufpreis des Fahrzeuges beläuft sich auf EUR 21.800, von denen EUR 1.800 als Anzahlung von einem Konto einer unbekanntes dritten Person überwiesen werden.</p> <p>Der Restbetrag sollte bei Übernahme des Fahrzeuges in bar gezahlt werden.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Der Käufer ist nicht in Deutschland gemeldet, besitzt jedoch eine deutsche Mobilfunknummer.</p> <p>Die E-Mail-Adresse weist einen anderen Nachnamen auf als auf dem Ausweis und dem Kaufvertrag angegeben.</p> <p>Die Unterschriften auf dem Ausweis und dem Kaufvertrag stimmen auf den ersten Blick nicht überein.</p> <p>Es wurde ein Ersuchen an die FIU des zuständigen EU-Mitgliedstaates gestellt. Die unbekanntes dritte Person ist dort bereits durch eine Verdachtsmeldung aufgefallen. Sie hat im Jahr 2017 verdächtige Überweisungen i.H.v. insgesamt EUR 373.000 zwischen Unternehmen, bei denen sie Geschäftsführer ist, getätigt.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Kontakt wird über das übliche Maß hinaus vermieden. • Es werden nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte erteilt. • Der Kaufpreis von hochpreisigen Fahrzeugen wird zu einem erheblichen Teil bzw. komplett in bar gezahlt. • Der Kaufpreis wird ganz oder zu einem erheblichen Teil ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt, z. B. erfolgt die Überweisung von einem Konto, das nicht auf den Namen der kaufenden Person läuft.

Beispielmeldung 2	
Gemeldeter Sachverhalt	Ein Kunde entscheidet sich nach einem kurzen Beratungsgespräch direkt für den Kauf eines Fahrzeugs im Wert von EUR 47.500. Bei Vertragsabschluss leistet er unaufgefordert eine Anzahlung über EUR 39.999 in bar. Den Betrag zahlt der Kunde mit Geldscheinen, die er in einem Plastikbeutel mit sich führt. Der Beutel soll laut Kunden den kompletten Betrag enthalten. Bei einer Nachzählung fällt jedoch auf, dass ein Restbetrag fehlt. Diesen bezahlt der Kunde daraufhin von einem weiteren Geldpaket, welches er ebenfalls bei sich trägt.
Erkenntnisse aus der Analyse	Der Kunde hat seinen Wohnsitz im EU-Ausland und nicht in Deutschland. Dass er ein Fahrzeug in Deutschland in bar erwerben will, erscheint ungewöhnlich. Es wird vermutet, dass er als Strohmann handelt.
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kaufpreis von (hochpreisigen) Fahrzeugen wird zu einem erheblichen Teil bzw. komplett in bar gezahlt. • Die für den Kauf des Fahrzeuges vorgesehenen Barmittel werden auf unübliche Weise transportiert (z. B. in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen).

Beispielmeldung 3	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Eine britische Firma X kauft ein hochwertiges Kraftfahrzeug bei einem KFZ-Handel Y für EUR 220.000.</p> <p>Der Kaufpreis wird allerdings von einer weiteren britischen Firma Z, einem Finanzdienstleistungsunternehmen, das angeblich für X tätig ist, von einem deutschen Konto überwiesen.</p> <p>In der Vollmacht für die für X handelnde Person A ist ein spanischer Reisepass als Identifikationsdokument angegeben, die Identifikation gegenüber dem KFZ-Handel Y erfolgt jedoch mit einem russischen Reisepass.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Die Geschäftsanteile von X werden durch ständig wechselnde Personen gehalten, z.T. aus Hochrisikoländern.</p> <p>A ist Hauptgesellschafterin von X, seitdem ihr B ihre Anteile überschrieben hat.</p> <p>B war Gesellschafterin einer Vielzahl von Firmen, von denen die meisten inzwischen aufgelöst sind.</p> <p>In dem Dokument, das die Überschreibung der Anteile belegt, ist auch die Wohnadresse von A angegeben.</p> <p>Laut Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bezieht A jedoch erst mehrere Monate später die in dem Dokument angegebene Adresse.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte erteilt. • Der Kauf erfolgt durch undurchsichtige, komplexe Unternehmensstrukturen bzw. Briefkastenfirmen/Scheinfirmen. • Der Kaufpreis wird ganz oder zu einem erheblichen Teil ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt, z. B. erfolgt die Überweisung von einem Konto, das nicht auf den Namen der kaufenden Person läuft.

Beispielmeldung 4	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Herr X, ein in Deutschland wohnender chinesischer Staatsbürger, bestellt für seine Tochter Y, zurzeit auf Heimaturlaub in China, ein Kraftfahrzeug bei Autohaus A. Da X kein Deutsch spricht, fungiert ein Freund von ihm, Herr Z (ebenfalls chinesischer Staatsbürger), als Dolmetscher.</p> <p>Die Anzahlung wird jedoch von Z überwiesen; nach Rücksprache erklärt dieser, X habe kein deutsches Bankkonto. Den Restbetrag von EUR 9.900 wolle Z bei Auslieferung des Fahrzeugs in bar bezahlen.</p> <p>Aufgrund eigener Recherchen kommt A zu dem Schluss, dass Z selbst als KFZ-Händler tätig ist. A schlägt Z vor, den Kaufvertrag auf den Namen von Z zu ändern, um den Geldfluss nachvollziehbar zu halten, zudem brauche A noch Informationen über die Firma von Z.</p> <p>Diese Variante schlägt Z aus, mit der Begründung, eine Weiterveräußerung des Fahrzeuges von ihm an X könnte steuerrechtliche Probleme bringen. X tritt vom Kaufvertrag zurück.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Eine Kontorecherche ergibt, dass X tatsächlich kein deutsches Konto besitzt. Wie X Zahlungen des täglichen Lebens bestreitet bzw. sein Gehalt bezieht, bleibt unklar. Für Z liegt eine Gewerbeanmeldung bzgl. KFZ-Handels vor, die vor wenigen Monaten vorgenommen wurde. Die Adresse der Betriebsstätte entspricht der Wohnadresse von Z. Es handelt sich um ein Wohnhaus, Flächen für einen KFZ-Handel sind nicht erkennbar..</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kaufpreis von hochpreisigen Fahrzeugen wird zu einem erheblichen Teil bzw. komplett in bar gezahlt. • „Smurfing“: Bei einer Überweisung des Kaufpreises erfolgt die Zahlung ohne ersichtlichen Grund in mehreren Tranchen bzw. bei einer Barzahlung erfolgt die Zahlung in mehreren Tranchen jeweils unter 10.000 €. • Der Kaufpreis wird ganz oder zu einem erheblichen Teil ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt, z. B. erfolgt die Überweisung von einem Konto, das nicht auf den Namen der kaufenden Person läuft. • Das Vorhaben/Geschäft wird abgebrochen, sobald eine Identifizierung verlangt wird oder Nachfragen zu einer bereits erfolgten Identifizierung gestellt werden.

Merkblatt

Was sollte bei der Entscheidung, ob eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgegeben werden muss, beachtet werden?

- Kundenverhalten
 - Identifizierung
 - Verhalten bei Verkaufsgespräch und Vertragsabschluss
- Bezahlung eines Fahrzeugs
 - Barzahlung
 - Bargeld zu Buchgeld machen
 - Auslandsbezug
 - Wirtschaftlicher Hintergrund, Smurfing
- Handelnde Person
 - Medienberichte bekannt?
 - Unterschrift auf Ausweis und Kaufvertrag prüfen
 - Wirtschaftlicher Hintergrund
 - Undurchsichtige Unternehmensstrukturen
 - Ortswahl, Postfachadresse
- Einbindung von Dritten
 - Beim Kauf
 - Nach dem Kauf
- Export von Fahrzeugen
 - Widersprüchlichkeiten in Handelsdokumenten
 - Transportroute und Transportziel
- Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen
 - Nutzungsverträge
 - Raten in bar/aus Drittland